

Krankengeldversicherung – Wie wird der Lohn korrekt deklariert?

Das Krankengeld gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) wird für Firmenkunden mit einem Kollektivkrankengeldvertrag üblicherweise in Prozenten des versicherten Verdienstes erhoben.

Gegen Ende des laufenden Jahres wird daher zur Ermittlung der definitiven Prämie das Formular zur Lohnsummendeklaration an den Firmenkunden zugesandt, welches bis spätestens Ende Januar des folgenden Jahres ausgefüllt und eingereicht werden muss. Ebenfalls ist der Lohnsummendeklaration eine Kopie der AHV-Abrechnung beizulegen.



Gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) ist grundsätzlich der AHV massgebende Lohn der Arbeitnehmenden zu deklarieren. Darüber hinaus sind die nachfolgend aufgeführten Besonderheiten zu berücksichtigen:

- Bei Arbeitnehmenden, die nicht AHV-pflichtig sind, z.B. Lernende unter 18 Jahren, ist der im Arbeitsvertrag vereinbarte Bruttolohn zu deklarieren.
- Bei Arbeitnehmenden, die aufgrund des Erreichens des ordentlichen Rentenalters nicht mehr AHV-pflichtig sind, ist bis zum 70. Altersjahr der vereinbarte Bruttolohn zu deklarieren.
- In der Kollektiv-Krankengeldversicherung wird ein höchstversicherbarer Jahreslohn pro Person festgelegt. Dieser ist in der Police ersichtlich und muss dementsprechend deklariert werden.
- Entschädigungen bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses, bei Betriebsschliessung, Betriebszusammenlegung oder bei ähnlichen Gelegenheiten werden nicht berücksichtigt.

Was gehört zum AHV massgebenden Lohn? Die Verordnung zum Gesetz über die AHV (AHVV) führt dazu Folgendes aus:*

- Zeit-, Stück- (Akkord-) und Prämienlohn, einschliesslich Entschädigungen für Überzeitarbeit, Nachtarbeit und Stellvertretung;

- Orts- und Teuerungszulagen;
- Gratifikationen, Treue- und Leistungsprämien sowie der Wert von Arbeitnehmer-Aktien, soweit dieser den Erwerbspreis übersteigt und der Arbeitnehmer über die Aktie verfügen kann;
- Entgelte der Kommanditäre, die aus einem Arbeitsverhältnis zur Kommanditgesellschaft fliessen; Gewinnanteile der Arbeitnehmer, soweit sie den Zins einer allfälligen Kapitaleinlage übersteigen;
- Trinkgelder, soweit sie einen wesentlichen Teil des Lohnes darstellen;
- Regelmässige Naturalbezüge;
- Provisionen und Kommissionen;
- Einkommen der Behördenmitglieder des Landes und der Gemeinden;
- Gebühren und Wartegelder an in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehende Versicherte;
- Honorare der wissenschaftlichen Assistenten und ähnlich besoldeter Kräfte;
- Leistungen der Arbeitgeber für den Lohnausfall, wie z.B. infolge Unfalls oder Krankheit;
- Ferien-, Feiertags- und Schlechtwetterentschädigungen;
- Leistungen des Arbeitgebers, die in der Übernahme des Arbeitnehmerbeitrags für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, die betriebliche Personalvorsorge, die Arbeitslosen-

versicherung, die Nichtbetriebsunfallversicherung, die Krankenversicherung und in der Übernahme der Steuern bestehen;

- Leistungen des Arbeitgebers im Falle der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, soweit sie nicht Versicherungs- oder Fürsorgeleistungen darstellen.

Was sind Ausnahmen vom AHV massgebenden Lohn (Art. 9 AHVV) und müssen nicht deklariert werden?*

Nicht zum massgebenden Lohn gehören:

- Gesetzliche oder reglementarische Beiträge des Arbeitgebers an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, die betriebliche Personalvorsorge, die Arbeitslosenversicherung, die Unfallversicherung, die Krankenversicherung und an die Familienausgleichskasse;
- Naturalgeschenke, soweit sie den Wert von CHF 1000.00 pro Jahr nicht übersteigen;
- Mobilitätsbeiträge des Arbeitgebers, soweit sie CHF 400.00 pro Jahr nicht übersteigen.

* Aufzählung nicht abschliessend

CONCORDIA
gemeinsam gesund

Landesvertretung Liechtenstein

Austrasse 27, 9490 Vaduz

Kundencenter Eschen

St. Martins-Ring 1, 9492 Eschen

Tel. +423 235 09 09

liechtenstein@concordia.li

www.concordia.li

Öffnungszeiten: Montag – Freitag

8.00–12.00 Uhr und 13.30–17.00 Uhr